

Herr Regierungsrat  
Thomas Weber  
Bahnhofstrasse 5  
4410 Liestal

Per E-Mail an:  
[gabriele.marty@bl.ch](mailto:gabriele.marty@bl.ch)

Bern, 21. Juni 2022

## Vernehmlassung zur Teilrevision des EG KVG (Restfinanzierung der Pflege) Stellungnahme des Verbandes **senesuisse**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Weber  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne beteiligen wir uns an der laufenden Vernehmlassung, welche die Pflegeheime des Kantons Basel-Land und damit unsere Mitgliederbetriebe unmittelbar betrifft. Wir bitten Sie ausserdem, uns für zukünftige Vernehmlassungen auf die Liste der Adressaten aufzunehmen.

Im Jahr 1996 wurde der Verband **senesuisse** gegründet. Seither vertritt er die Interessen und Anliegen von Leistungserbringern im Bereich der Alterslangzeitpflege. Mehr als 450 Betriebe mit über 25'000 Pflegeplätzen sind Mitglied. Diese Betriebe sind auf eine genügende Finanzierung angewiesen, um ihre Arbeit im Bereich der Pflege betagter Bürger in optimaler Qualität zu leisten. In der vorliegenden Vernehmlassungsantwort weist **senesuisse** auf die bundesgesetzliche Pflicht hin, dass die Kantone für sämtliche Betriebe (auch die ohne Leistungsauftrag) verpflichtet sind, anfallende Pflegekosten zu finanzieren.

### A Zusammenfassung der Rückmeldungen (zu den wichtigsten Revisionsinhalten)

- **senesuisse bekämpft die Einschränkung auf Pflegeheime mit Leistungsvereinbarung.**  
Die Begrenzung der Finanzierung auf Pflegeheimen mit einer Leistungsvereinbarung ist bundesrechtswidrig, sämtliche Betriebe auf der kantonalen Liste haben ein Recht darauf.
- **senesuisse verlangt eine häufigere Anpassung der Pflorgetaxen als nur alle 4 Jahre.**  
Wie gerade der aktuell enorme Anstieg im Bereich der Energiekosten wie auch der Löhne für Pflegepersonal zeigt, muss korrekterweise jährlich eine Anpassung erfolgen, im Mindesten aber alle zwei Jahre.
- **senesuisse fordert zusätzlich die Einberechnung der steigenden Kosten.**  
Sollte man sich gegen eine jährliche Neufestlegung der Pflorgetaxen entscheiden, so muss zumindest eine Einrechnung der zu erwartenden Kostensteigerung erfolgen.
- **senesuisse unterstützt die Regelung betreffend Covid-Mehrkosten, und fordert zusätzlich eine Ausdehnung aufs Jahr 2022.**  
Nicht nur in den Jahren 2020 und 2021 sind – im Bereich der Pflege – ausgewiesene Mehrkosten entstanden, sondern auch im laufenden Jahr 2022. Entsprechend müssen auch diese in die Vergütungsregelung aufgenommen werden.

## B Stellungnahme zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

**senesuisse** begrüsst die vorgeschlagene Revision grundsätzlich, welche eine Anpassung der Regelungen des Kantons Basel-Land an die gesetzlichen Vorgaben des Bundesrechts umsetzt. Allerdings gibt es einige Punkte, welche – gemäss den vorliegenden Vorschlägen – nach wie vor bundesrechtswidrig ausgestaltet wären und über die juristische Schiene richtiggestellt werden müssten, wenn man nicht jetzt die Gelegenheit zur rechtskonformen Regelung nutzt. Dabei darf nicht vergessen werden, dass wir nicht einfach von der Finanzierung etwa der Alters-/Pflegeheime sprechen, sondern der angebrachten Leistungen für betagte Bürgerinnen, welche ein Anrecht auf gute Qualität in der Pflege haben – ohne selber über Kostenstellen wie Betreuung oder Hotellerie eine Quersubventionierung der Pflegekosten leisten zu müssen.

### 1. § 15a Zuständigkeit

Gestützt auf die einschlägigen Erfahrungen in anderen Kantonen rät **senesuisse** davon ab, die Gemeinden oder Regionen als Verantwortliche für die Festlegung und Finanzierung der Pflegekosten einzusetzen. Es zeigt sich, dass vielerorts das notwendige Wissen fehlt und unnötiger Zusatzaufwand bei Gemeinden und Pflegebetrieben entsteht. In Kantonen mit einer kantonalen Verantwortung besteht eine deutlich effizientere und qualitativ hochstehendere Durchführung der Pflegekostenfinanzierung als in Kantonen mit Gemeindeverantwortung.

Dennoch kann sich **senesuisse** damit einverstanden erklären, sofern die Gemeinden ihre durchs Bundesgericht klar bestätigten bundesgesetzlichen Pflichten wahrnehmen.

### 2. § 15b Finanzierte Leistungen

Aus Sicht von **senesuisse** ist es nachvollziehbar, dass die Regelung der Kosten im ambulanten Bereich (Spitex) und im stationären Bereich (Pflegeheime) nicht am gleichen Ort geregelt werden. Definitiv **nicht einverstanden sind wir aber mit der Streichung der Bestimmung, wonach alle Pflegeheime die Restfinanzierung erhalten, welche auf der Pflegeheimliste des Kantons verzeichnet sind**. Es wäre ganz klar bundesrechtswidrig und deshalb durch uns juristisch zu bekämpfen, die Finanzierung der Pflegerestkosten auf Betriebe mit einer Leistungsvereinbarung einzuschränken!

**Antrag:** *Entweder muss in § 15b für Pflegeheime auf der kantonalen Liste ohne eine Leistungsvereinbarung die Weiterführung der Finanzierung durch den Kanton verankert werden oder es muss in §15c<sup>bis</sup> deren Finanzierung durch die Gemeinden mit eingeschlossen werden!*

### 3. § 15c Kosten von ambulanten Pflegeleistungen

Wie unten für die Pflegeheime ausgeführt, fordert **senesuisse** auch für die Festlegung der Finanzierung der ambulanten Leistungserbringer, dass diese nicht nur alle 4 Jahre angepasst werden, sondern jährlich oder zumindest alle 2 Jahre. Dabei müssen auch die zu erwartenden Kostensteigerungen einberechnet werden.

Zudem dürfen private Leistungserbringer bei der Festlegung der Restkostenfinanzierung nicht benachteiligt werden, sondern vielmehr effiziente Spitex-Anbieter gefördert werden.

### 4. § 15c<sup>bis</sup> Anrechenbare Kosten von stationären Pflegeleistungen

Wie CURAVIVA Baselland fühlt sich auch **senesuisse** vom Resultat der juristischen Abklärungen des Kantons bestätigt. Eine gegen Bundesrecht verstossende Begrenzung der Pflegerestkosten hätten wir nicht nur vehement abgelehnt, sondern auch juristisch bekämpft.

Damit eine bundesrechtskonforme Umsetzung erfolgt, müssen nun im unterbreiteten Vorschlag noch folgende Nachbesserungen vorgenommen werden:

- a. **Die Restkostenfinanzierung muss für alle kantonale anerkannten Betriebe gelten!**  
Die geplante Anpassung, nur noch den Pflegeheimen mit einer Leistungsvereinbarung die Restkosten der Pflege zu vergüten, würde ganz klar gegen Art. 25a KVG verstossen und wäre somit als bundesrechtswidrig zu bekämpfen. Als Verband der wirtschaftlich unabhängige Pflegeeinrichtungen wehren wir uns vehement gegen diese sonst nirgends zu findende Benachteiligung von selbständigen Betrieben.
- b. **Die Restkostenfinanzierung muss häufiger als alle 4 Jahre angepasst werden!**  
Kein anderer Kanton in der Schweiz sieht eine Anpassung der Restkostenfinanzierung nur alle vier Jahre vor. Zwar können wir uns mit der vorgeschlagenen Pauschalisierung für alle Betriebe einverstanden erklären, damit auch eine wirtschaftliche Verantwortung bei den Betreibern existiert (welche bei individueller Festlegung der Taxen wegfällt). Hingegen können wir mit Blick auf die jährlich steigenden Kosten (70-80 Prozent der Pflegeheimkosten sind Lohnleistungen!) nicht akzeptieren, dass nur alle vier Jahre eine Anpassung erfolgen soll. **Die Anpassung müsste korrekterweise jährlich erfolgen**, zur Reduzierung des administrativen Aufwände können wir uns auch mit alle 2 Jahre einverstanden erklären.
- c. **Die Restkostenfinanzierung muss die steigenden Kosten berücksichtigen!**  
Aufgrund des Mangels an qualifiziertem Pflegepersonal steigen die Gesamtkosten der Pflege jedes Jahr, zumal die Personalaufwände den allergrössten Teil ausmachen. Zudem findet aktuell eine Steigerung der Kosten im Infrastrukturbereich statt (vor allem Baukosten und Energiekosten), wie er seit Jahren nie mehr stattgefunden hat. Weil auch in Zukunft mit steigenden Kosten zu rechnen ist, kann man die Finanzierung nicht einfach für die nächsten 4 Jahre auf dem Stand der Vorjahre «einfrieren», sondern die zu erwartende Kostensteigerung muss in die Vergütung eingerechnet werden.

**Antrag:** **Der Abs. 1 von § 15c<sup>bis</sup> muss wie folgt angepasst werden:**  
«Die Versorgungsregionen gemäss APG legen periodisch, mindestens alle vier zwei Jahre, nach Anhörung der Leistungserbringer die anrechenbaren Kosten der Pflegeleistungen auf Basis der anrechenbaren Kosten für Pflegeleistungen für diejenigen alle stationären Pflegeeinrichtungen auf der kantonalen Pflegeheimliste fest, mit denen sie eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, Sie berücksichtigen dabei die zu erwartende Kostensteigerung.»

## 5. § 15c<sup>ter</sup> Finanzierung von Pflegeleistungen in ausserkantonalen Pflegeheimen

Mit der vorgeschlagenen Regelung kann sich **senesuisse** voll und ganz einverstanden erklären, zumal sie die bundesgesetzlich vorgegebene Bestimmung korrekt verankert.

## 6. § 15d Kostenanteil der versicherten Person

Zwar unterstützt **senesuisse** das Prinzip, dass Menschen bis zu einem gewissen Pflegebedarf möglichst ambulant versorgt werden sollen. Anstatt mit dem Verzicht auf eine angemessene Kostenbeteiligung der Patientinnen das «Wohnen im angestammten Zuhause» zu fördern (welches in vielen Fällen nicht mehr adäquat ist), sollte mit diesem Geld aber viel eher das Betreute Wohnen gefördert werden.

Die heutigen Regelungen erlauben es keineswegs allen älteren Personen, in einer betreuten Wohnform zu leben. Deshalb leben viele Personen – trotz relativ geringem Pflegebedarf – in einem Heim, obwohl sie eigentlich noch in einer eigenen Wohnung leben könnten. Für viele

wäre das "betreute Wohnen" eine optimale Lösung, welche ihre Bedürfnisse besser abdeckt und Pflegeplätze einspart. Zudem würde es das Problem der Einsamkeit entschärfen, pflegende Angehörige entlasten und Ineffizienzen mit Reisezeiten minimieren.

**Antrag:** *Es sollte überdacht werden, ob eine Reduzierung der – ohnehin schon relativ tiefen – Kostenbeteiligung der Patientinnen für Spitex zu Hause tatsächlich sinnvoll ist oder ob dieses Geld nicht besser in betreute Wohnformen zu investieren ist.*

## 7. § 17c Übergangsbestimmung zu Mehrkosten infolge Covid-19-Epidemie

Die Covid-Pandemie erstreckte sich nicht nur über die Jahre 2020 und 2021, sondern zog sich mit ihren Auswirkungen auch gerade für Pflegeinstitutionen ins Jahr 2022 hin. Den Baselbieter Alters- und Pflegeheimen sind, durchaus auch bedingt durch die kantonalen Vorgaben und Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, entsprechende Mehrkosten entstanden, welche über die Restfinanzierung entschädigt werden müssen.

**seneSuisse** behält sich vor, diese Mehrkosten für das Jahr 2022 gemeinsam mit CURAVIVA Baselland einzufordern, sollte §17c Absatz 1 nicht um das Jahr 2022 ergänzt werden..

**Antrag:** *Der Abs. 1 von § 15c<sup>bis</sup> muss wie folgt angepasst werden:*  
*«Bei der erstmaligen Festlegung der Pflorgetaxen für Pflegeleistungen gemäss §15cbis berücksichtigen die Versorgungsregionen die Mehrkosten, die den einzelnen Pflegeeinrichtungen in den Jahren 2020 ~~und~~, 2021 und 2022 in Folge der Covid-19-Epidemie entstanden sind. Diese Mehrkosten werden in Form eines zeitlich befristeten Zuschlags zu den anrechenbaren Kosten abgegolten.»*

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen  
**seneSuisse**

Christian Streit  
Geschäftsführer